

ANMELDEFORMULAR

Mitgliedschaft



„Die Entwicklung der Bremer Innenstadt liegt uns sehr am Herzen. Die CityInitiative dient dem Austausch und der Vernetzung, um gemeinsam die Zukunft der Bremer City positiv zu gestalten.“

Kristina Steinmüller, Geschäftsführerin
Peek&Cloppenburg, Bremen-Obernstraße



„Ich schätze die professionell gut geführte CityInitiative mit vielen motivierten, kreativen Menschen, welche die Interessen der Innenstadt erfolgreich bündelt und kompetent vertritt.“

Jens Ristedt,
Inhaber RISTEDT City Modehaus

Wir beantragen die Mitgliedschaft in der CityInitiative Bremen Werbung e. V.

Firma _____

Straße und Hausnr. _____

PLZ und Ort _____

Ansprechpartner(in)/ _____

Geschäftsführer(in) _____

Telefon / Fax _____

E-Mail-Adresse _____

Homepage _____

Mitgliedsbeitrag pro Jahr zzgl. MwSt.:

Größenkategorie I

Einzelpersonen, Freiberufler etc.: 250,-

Einzelhandelsbetriebe Größenkategorie II

im Schnoor, am Wall, Fedelhören, Viertel

Und Geschäfte bis 2 Vollzeitmitarbeiter: 460,- €

Einzelhandelsbetriebe Größenkategorie III

Geschäfte 3 bis 5 Vollzeitmitarbeiter: 800,- €

Einzelhandelsbetriebe Größenkategorie IV

Geschäfte 6 bis 10 Vollzeitmitarbeiter: 1.600,- €

Einzelhandelsbetriebe Größenkategorie V

Geschäfte 11 bis 20 Vollzeitmitarbeiter: 3.200,- €

Einzelhandelsbetriebe Größenkategorie VI

Geschäfte 21 bis 30 Vollzeitmitarbeiter: 4.500,- €

Kultureinrichtungen

Museen, Theater, Freizeiteinrichtungen: 800,- €

Hotel und Gastronomie: 800,- €

Sonderkonditionen nach Angebot: _____

Wir bezahlen unseren halbjährlichen Beitrag per Lastschrift nach Rechnungsstellung

Norddeutsche Landesbank IBAN: DE09 2905 0000 1003 9330 00 SWIFT-BIC: BRLADE22

Bremen, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift)

SATZUNG der CityInitiative Bremen Werbung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen CityInitiative Bremen Werbung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name: CityInitiative Bremen Werbung e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein CityInitiative Bremen Werbung e. V. verfolgt den Zweck, den Wirtschaftsstandort der City Bremen durch geeignete Maßnahmen jeder Art sowie die Stellung seiner Mitglieder in der City zu stärken. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Aufrechterhaltung enger Kontakte zum Senat und der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen, zur Handelskammer in Bremen sowie zu allen Vereinigungen und Körperschaften, zu deren Aufgaben die Unterstützung der Wirtschaft in Bremen gehören.
 - b) Durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakte zu den Medien zu halten.
 - c) Durch eigene Aktivitäten Stadtmarketing zu betreiben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zulässig.
2. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Kommt ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen oder anderen eingegangenen Verpflichtungen nachhaltig nicht nach, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet bei der nächsten ordentlichen Sitzung abschließend mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, für den Zweck des Vereins einen jährlichen Beitrag an den Verein zu zahlen. Darüber hinaus können Sonderumlagen erhoben werden.
2. Jahresbeiträge und Sonderumlagen werden vom Vorstand schriftlich angefordert und sind binnen einer Frist von zwei Wochen zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins vom Vorstand beschlossen wird oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) versandt wurde. Die Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Erhebung von Sonderumlagen,
 - d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
4. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung, auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Vertretung des Stimmrechtes bedarf der Schriftform. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, durch die Mitglieder ausgeschlossen werden oder durch die der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
6. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliches Verfahren herbeiführen. Für derartige Beschlüsse ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht strengere Mehrheitsanforderungen vorsehen. Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt vorzusehen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Dazu ist der Vorstand auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz (3) zu treffen. Diese sind in der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern oder Vertretern von Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt selbst seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. § 8 Abs. 6 gilt für Vorstandsbeschlüsse entsprechend.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
5. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich

§ 10 Wahlen zum Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

1. Alle Vorstände werden für zwei Jahre gewählt.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird ein Kandidatenaufwurf versandt. Alle Kandidatenvorschläge müssen bis zu einem Stichtag drei Tage vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen.
5. Eine Blockwahl ist zulässig. Stellen sich mehr als fünfzehn Kandidaten zur Wahl, wird eine einfache Listenwahl durchgeführt. Die maximal 15 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.
6. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.

§ 11 Auflösung

Bei einer Auflösung erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung des Finanzamtes ist einzuholen.